

FR_GERICHTE 608 2022 178 vom 1. Februar 2023

FR Kantonsgericht, 2023-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2022_178

FR: FR_GERICHTE 608 2022 178 du 1 février 2023

IT: FR_GERICHTE 608 2022 178 del 1 febbraio 2023

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Ergänzungsleistungen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), das hier gestützt auf Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) Anwendung findet, kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden. Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Art. 56 Abs. 2 ATSG). Art. 56 Abs. 2 ATSG bezieht sich auf die Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung. Rechtsverzögerung ist anzunehmen, wenn der Versicherungsträger das Verfahren nicht innert angemessener Frist abschliesst; Rechtsverweigerung liegt vor, wenn der Versicherungsträger trotz entsprechender Pflicht eine ihm obliegende Amtshandlung nicht vornimmt. In beiden Fällen wird ein Anfechtungsobjekt fingiert, sodass unmittelbar gestützt auf Art. 56 Abs. 2 ATSG Beschwerde erhoben werden kann (vgl. KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Auflage 2020, Art. 56 N. 24 ff., insb. N. 27). Die Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde ist im Rechtspflegeverfahren nach Art. 56 ff. ATSG zu beurteilen (BGE 130 V 90 E. 2).

E. 1.2

Mit ihrer Beschwerde vom 24. November 2022 an das Kantonsgericht wehrt sich die Beschwerdeführerin gegen die Weigerung der Vorinstanz, bezüglich ihrer Einsprache vom 12. Juli 2021 einen Einspracheentscheid zu erlassen. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 und 9. November 2022 forderte sie die Vorinstanz erfolglos auf, einen Einspracheentscheid zu erlassen. Insbesondere aus dem vorinstanzlichen Schreiben vom 3. November 2022 wird offensichtlich, dass diese sich weigert, einen formellen Einspracheentscheid zu erlassen. Die Eingabe vom 24. November 2022 ist demzufolge als Rechtsverweigerungsbeschwerde an die Hand zu nehmen.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat formgerecht Beschwerde eingereicht. Sie hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das sachlich und örtlich zuständige Kantonsgericht Freiburg, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob eine unzulässige Rechtsverweigerung vorliegt, und gegebenenfalls die Vorinstanz anweist, innert nützlicher Frist einen Einspracheentscheid zu erlassen. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

ATSG eingeräumte Befugnis, welche auf den Erhalt eines Entscheids unter Verkürzung des Verfahrensweges (Ausschaltung des Verfügungs- bzw. Einspracheverfahrens) ausgerichtet ist, kann nicht beinhalten, materielle Fragen zu beurteilen (KIESER, Art. 56 N. 27; ferner Urteil BGer 8C_738/2018 vom 28. März 2017 E. 3.1.1). Entsprechend ist der Versicherungsträger im Falle der Gutheissung einer Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde durch die Gerichtsinstanz anzuweisen, das Verfahren innert nützlicher Frist abzuschliessen bzw. die fragliche Handlung vorzunehmen (KIESER, Art. 56 N. 40). Damit ist im Folgenden einzig zu prüfen, ob im konkreten Fall eine unzulässige Rechtsverweigerung vorliegt.

E. 3.1

Das aus Art. 29 Abs. 1 BV abgeleitete Verbot der formellen Rechtsverweigerung ist verletzt, wenn eine Behörde in einem Rechtsanwendungsverfahren ganz oder teilweise untätig bleibt, obwohl nach den massgebenden Verfahrensvorschriften ein Anspruch auf Verfahrenserledigung besteht. Das Verbot der Rechtsverweigerung im engeren Sinne schützt damit in erster Linie die richtige bzw. willkürfreie Anwendung des einschlägigen Verfahrensrechts. Eine Rechtsverweigerung liegt namentlich dann vor, wenn eine Behörde ein ordnungsgemäss eingereichtes Begehren gar nicht an die Hand nimmt und sich weigert, ein Verfahren durchzuführen (vgl. WALDMANN, in Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art. 29 N. 23).

E. 3.2

Die Vorinstanz ist der Ansicht, die Einsprache vom 12. Juli 2021 richte sich in Wirklichkeit gegen die Verfügung vom 1. Oktober 2020, welche die Beschwerdeführerin wiedererwägungsweise aufgehoben sehen wolle. Demnach sei sie gemäss BGE 133 V 50 befugt, dieses Wiedererwägungsgesuch formlos nicht an die Hand zu nehmen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden: Gegenstand der Verfügung vom 1. Oktober 2020 bildet der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ergänzungsleistungen für die Zeit ab 1. Juli 2020. Für die Zeit ab 1. Januar 2021 wurden am 21. Dezember 2020 bzw. 29. März 2021 zwei neue Verfügungen erlassen. Mit Verfügung vom 11. Juni 2021 wurde der EL-Anspruch der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. März 2021 neu berechnet. Dieser Verfügung ist eine Korrespondenz vorangegangen, in der es darum ging, ob der Beschwerdeführerin zu Recht ein Darlehen von CHF 75'000.- angerechnet worden ist bzw. unter welchen Umständen gegebenenfalls auf die Anrechnung dieses Darlehens verzichtet werden könnte. Gegen die Verfügung vom 11. Juni 2021 hat die Beschwerdeführerin am 12. Juli 2021 Einsprache erhoben, mit welcher sie kritisierte, dass die Neuberechnung erst ab 1. März 2021 und nicht schon ab einem früheren Zeitpunkt vorgenommen wurde. Wenn die Vorinstanz nun über ein Jahr nach Einreichung der Einsprache die Auffassung vertritt, diese auf den ersten Blick klarerweise gegen die Verfügung vom 11. Juni 2021 erhobene Einsprache richte sich in Tat und Wahrheit gegen die Verfügung vom 1. Oktober 2020 – welche zudem eine andere Beurteilungsperiode (namentlich das Jahr 2020 und nicht das Jahr 2021) betrifft –, sodass richtig verstanden von einem Wiedererwägungsgesuch auszugehen sei, hat sie über die Einsprache vom 12. Juli 2021 trotzdem formell mit einem begründeten Einspracheentscheid zu befinden, damit die

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Beschwerdeführerin den Rechtsweg beschreiten kann. Indem sie sich weigert, einen anfechtbaren Einspracheentscheid zu fällen, begeht die Vorinstanz eine unzulässige Rechtsverweigerung.

E. 3.3

Wie gesehen ist eine inhaltliche Überprüfung im Rechtsverweigerungsverfahren nicht vorge- sehen. Aus prozessökonomischen Gründen drängen sich dennoch die folgenden Hinweise auf: Der Annahme, dass die Einsprache vom 12. Juli 2021 lediglich ein Wiedererwägungsgesuch gegen die Verfügung vom 1. Oktober 2020 darstellt, bzw. dass die Rechtskraft der mit dieser Verfügung vorgenommenen Anrechnung der Darlehensforderung von CHF 75'000.- als Vermögenswert das Schicksal des Leistungsanspruchs ab 1. Januar 2021 besiegelt, steht die bundesgerichtliche Rechtsprechung entgegen, wonach Verfügungen über Ergänzungsleistungen jeweils nur für das betreffende Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit bzw. materielle Rechtskraft entfalten (vgl. BGE 128 V 39; Urteil BGer 9C_336/2020 vom 3. September 2020 E. 2.2). Über den Anspruch ab 1. Januar 2021 wurde zuletzt am 29. März 2021 verfügt; zwei Tage später meldete sich die Mitarbeiterin der Pro Senectute bezüglich der Darlehensproblematik bei der Vorinstanz. In der Folge kam es zu weiteren Abklärungen und zur Verfügung vom 11. Juni 2021, in der die Vorinstanz die Darlehen über CHF 75'000.- nicht mehr als anrechenbare Vermögenswerte berücksichtigte, dabei aber nicht begründete, weshalb dies erst ab 1. März 2021 geschehe. Zumindest betreffend den Leistungsanspruch ab 1. Januar 2021 erscheint somit der Schluss der Vorinstanz, dass die Anrechnung der Darlehensforderungen keiner Überprüfung mehr zugänglich sei, nach summarischer Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse als nicht überzeugend.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass eine unzulässige Rechtsverweigerung vorliegt. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Vorinstanz anzuweisen, innert nützlicher Frist einen Einspracheentscheid zu erlassen.

E. 5

Aufgrund des hier zur Anwendung kommenden Grundsatzes der Kostenlosigkeit sind keine Gerichtskosten zu erheben. Die obsiegende Beschwerdeführerin hat Anspruch auf Entschädigung ihrer Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Der mit Kostenliste vom 18. Januar 2023 geltend gemachte Aufwand von 5 Stunden und 15 Minuten erweist sich als angemessen. Die Parteientschädigung ist daher auf insgesamt CHF 1'456.65 (Honorar: CHF 1'312.50; Auslagen: CHF 40.-; MwSt. zu 7.7 Prozent: CHF 104.15) festzusetzen (vgl. Art. 8 f. und Art. 11 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [Tarif VJ; SGF 150.12]) und der unterliegenden Vorinstanz aufzuerlegen. Damit kann auch das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (608 2022 178) wird gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass eine unzulässige Rechtsverweigerung vorliegt. Die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg wird angewiesen, innert nützlicher Frist einen Einspracheentscheid zu erlassen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III.

A. _____ wird zulasten der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 1'456.65 (inkl. MwSt. von CHF 104.15) zugesprochen. IV. Das

Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege (608 2022 179) wird als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 1. Februar 2023/ mpo Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.